Kritische Anmerkungen
über
die sogenannte
Reformation
in
Deutschland
zu Ende
des
achzehnten Jahrhunderts.

Willibald Held

Frankfurt 1782.

Vorrede
des Verfaßers
der
Anmerkungen.

Wie sich doch die Zeiten und Gesinnungen der Menschen ändern können! im 16. Jahrhundert brachte Doctor Martin Luther eine neue Glaubenslehre auf, und viele Reichsfürsten und Städte auf seine Seite. Der Kaiser und die katholischen Reichsstände versuchten alles, um diese Trennung von der uralten Religion zu verhindern, oder wieder aufzuheben. Der Zwietrach aber wuchs unter den Bemühungen, sich wiederum zu vereinigen, und brach in einen blutigen Krieg aus. Die katholische Partey trug zwar den Sieg davon, mußte aber dessen unge-

achtet endlich die evangelischen Stände bey der freyen Ausübung der Augspurgischen Confession, und dem Besitze der eingezogenen Kirchengüter ungehindert lassen. Doch sorgte der Kaiser Ferdinand für die noch übrige Stifter und Klöster durch den geistlichen Vorbehalt, und hielt so standhaft darüber, daß, als nachher die protestantischen Stände mehrmal auf deßen Aufhebung drängen, er sich vernehmen ließ: wann man ihn in einen Thurn steckte, so wollte er doch in diesem Punct nichts weiters bewilligen. (a)

Was aber die Confeßionisten von dem Kaiser nicht in Güte erhalten konnten, setzten sie mit Gewalt ins Werk, und opferten von neuem so viele Klöster und Stifter, als ihnen nur möglich war, ihrem Reformationtriebe, und Religionseifer auf. Ferdinand der II. römischer Kaiser erließ daher im Jahre 1629. ein Edikt in das Reich, und befahl, alle geistliche Güter, welche die protestirenden Stände nach dem Religionsfrieden eingezogen hatten, zurück zu geben, und in alten Stand zu stellen. Allein niemand

(a) Lechman Act. publ. Lib. 2. cap. 41.

mand von ihnen wollte sich hiezu verstehen; sie waren entschloßen, ihr Verfahren mit dem Degen in der Fauste zu rechtfertigen, und riefen den König in Schweden zu Hilfe. Es kam abermal zu einem langwierig- und landverderblichen Kriege. In dem darauf im Jahre 1648. gefolgten Friedensschluße mußte man nicht nur den evangelischen Ständen die im Jahre 1624. inngehabten geistlichen Güter, sondern auch den Unterthanen, welche in dem nämlichen Jahre ihrer Religion zugethan waren, die fernere Ausübung derselben für allzeit einräumen. Nur der Kaiser Ferdinand III. ließ sich die Schuldigkeit, seinen Unterthanen eine gleiche Freyheit zu gestatten, so sehr auch die schwedischen Bevollmächtigte darauf bestanden, keineswegs auflegen, und sein principal Commissarius der Graf von Trautmannsdorf betheurete bey Gott, Ihre kaiserliche Majestät wollte ehender Scepter und Kron, ja Leib und Leben lassen, als verbunden seyn, evangelische Unterthanen in ihren Erblanden zu haben. (b)

So war man katholischer seits im 16. und 17. Jahrhundert gesinnet. In diesem 18. wo

(c) beym Cortrey Observ. ad. Pac. Relig. pag. 412.

die Welt um ein merkliches aufgeklärter ist, denken viele ganz anders. Täglich stehen Reformationsprediger auf. Sie schildern die Toleranz und Gewißensfreyheit als eine unschuldige, und dem Staate nützliche Sache. Die Einziehung und Umstaltung der Klöster hängt nach ihrer Lehre bloß von der Willkühr des Landesfürsten ab. Hätten doch diese Propheten in den vorigen Jahrhunderten gelebt, und allgemeinen Beyfall gefunden, wie viel Geld und Menschenblut wäre nicht ersparet worden! wer weißt, ob nicht alle, oder niemand römisch katholisch geblieben? und folglich wenigst unter den Gliedern des Reiches keine Trennung erfolget wäre? zwar scheinen auch die allerhöchsten Verordnungen, welche von kurzer Zeit her bekannt gemacht, und zum Theil bereits vollzogen worden, gleiche Begriffe voraus zu setzen. Allein wer weißt den Weg des Adlers in der Höhe. (c) Und wer hat die Gründe, worauf sich die allerverehrungswürdigste Verfügungen und Vorkehrungen Josephs II. sich stützen, eingesehen? sie liegen in einem Heiligthume, in wel-

(c) Proverb. 30. v. 19.

welches vieleicht nicht einmal dem Hohenpriester der Eingang gestattet wird.

So viel getraue ich mir zu behaupten, daß sie nicht so seichte sind, als jene, mit welchen sich die Reformationsprojektanten in die gelehrte Welt hinaus wagen; und bediene mich daher desto ehender der von allerhöchst seiner kaiserlichen Majestät erweiterten Preßfreyheit, um einem derselben kritische Anmerkungen entgegen zu setzen. Ich theile dessen allschon auf dem Titelblatte angezeigtes Werk, Bequemlichkeit halber, in gewiße Abschnitte ab, obwohl der Verfasser keine hat, und immer in einem Athem forteilet.

§. I.

Im fünfzehnten Jahrhundert, sagt der Verfasser, fieng Doctor Martin Luther zu Wittenberg seine Reformation an, bey Gelegenheit der Ablaßkramerey des Dominicaner Tetzels. Denn daß man Ablaß und die Nachlassung der Sünden ums Geld verkaufte, dieß gieng ihm ganz billig nicht in Kopf, und wir gelehrte und bescheidene Katholiken geben ihm in diesem Stücke recht, und müssen ihm recht geben, weil es ein Glaubenssatz ist: daß man geistliche Güter nicht ums Geld er- oder verkaufen darf.

darf. Er schlug seine Lehrsätze (Theses) öffentlich zu Wittenberg an, und vertheidigte dieselben. Die Zügellosen Sitten der Geistlichkeit, und die häufig eingeschlichenen Misbräuche waren nebstbey ein ergiebiger Stoff dazu. Da wo er recht hatte, hätte man ihm recht geben und laßen sollen, so würde es niemal zu einer Spaltung gekommen seyn; er würde nicht heilige, und von den Aposteln und den ersten Kirchenvätern her bestättigte Lehrsätze angegriffen, und sich dem Ausspruch und Entscheidung der Kirche unterworfen haben. Es wäre gewiß nicht so weit gekommen, daß er aus einem Verbesserer zum Verführer oder Irrlehrer geworden wäre.

Anmerkungen.

Wem gleich der erste Schritt mislingt, von dem läßt sich vermuthen, er werde noch öfters stolpern. Nicht im fünfzehnten Jahrhundert, sondern im sechszehnten fieng Martin Luther seine Reformation an. Die Eifersucht war die erste Triebfeder: und schon diese führte ihn auf Abwege. Schwerlich würde sich Herr Reformator getrauen die 95. Sätze, die derselbe zu Wittenberg offentlich angeschlagen, zu vertheidigen. Er hatte also nicht recht, und man konnte ihm nicht

recht

recht geben: und weil man ihm nicht recht gab, so gerieth er in eine Wuth, die ihn alles zu unternehmen fähig machte, er beschuldigte die Kirche verschiedener Misbräuche, und unter diesem Vorwande hob er die heiligsten Gebräuche auf. Anstatt die Kirchenzucht, wie er vorspiegelte, zu verbessern, grif er die Lehre der Kirche selbst an, und seine einmal losgelassene Leidenschaften rißen ihn von einem Irrthume in den andern fort. Und solcher Gestalt ist er aus einem vorgeblichen Verbesserer der Kirche ein wahrer Verführer und Irrlehrer geworden. Eben dieses ist gemeiniglich das Schicksal all derjenigen gewesen, welche ohne Beruf die Kirche zu reformiren sich herausgenommen. Sie wollten den Acker der Kirche von dem Unkraut säubern, und rißen den Weitzen zugleich heraus. Sie zogen, ihrem Vorgeben nach, der Religion das Kleide des Fanatißmus aus, und nahmen die Haut mit.

Ich will zwar nicht behaupten, daß dieses die Absicht unsers Reformationspredigers sey, ich glaube auch nicht, das Heucheley, Ehr- oder Gewinnsucht seine Arbeit beseelet haben. Wir werden aber doch bald hören, daß sein

Reformationsplan nicht von aller Gefahr, in Irrthümer zu verleiten, befreyet sey. Auch bleibt er seinem Vorspruche nicht getreu. In jenem sagt er: der Kaiser soll was des Kaisers ist, und der Prälat, was sein ist, nehmen, weil Christus dem Peter gebothen hat, den Tribut zu bezahlen.

Cæsaris accipiat Cæsar, quæ sunt sua, Præsul.
Ut Christus jussit, Petro solvente tributum.

In der Folge aber räumt er dem Kaiser alles ein, was die Geistlichkeit Zeitliches besitzet, ist aber wohl der Schluß vernunft- und regelmäßig: Christus hat dem Peter befohlen, dem Kaiser den Tribut zu entrichten: mithin ist der Kaiser befugt, der Geistlichkeit alles Zeitliche zu nehmen? der Weltapostel ermahnet alle Christen den Tribut, dem er gebühret, zu bezahlen. (a) Gehört aber deßwegen demselben alles was sie haben?

Doch was halten wir uns hierüber auf? diese Art zu reden und zu schließen ist nicht neu. Schon im zwölften Jahrhundert hat der von geist-

(a) Rom. 13. v. 7.

geist- und weltlicher Obrigkeit verdammte Ketzer und Schwärmer Arnold von Brescien dieselbe geführt, und unserem Author vorgebethet, wie aus folgenden Versen, welche der Freysingische Bischof und Geschichtschreiber Otto von ihm angeführet (b) deutlich abzunehmen ist.

Rex valeat! quidquid cupit obtineat, super hostes
Imperium teneat, Romæ sedeat, regat orbem.
Princeps terrarum, ceu facit Justinianus
Cæsaris accipiat Cæsar, quæ sunt sua Præsul,
Ut Christus jussit, Petro solvente tributum.

§. II.

Dem sey nun aber, wie ihm wolle; ich vertheidige nur den Satz: daß man jedem vernünftigen Mann die Freyheit laßen soll und muß, seine Meynungen bescheiden zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahrheiten nicht unterdrucken, und die guten Meinungen und Absichten rechtschaffener Patrioten nicht miskennen soll. Man mag es immer darauf ankommen lassen, daß jeder das,

(b) de Gest. Trid. I. cap. 8

das, was er redet und schreibet, vertheidige; daß diejenigen, welche sich angegriffen glauben, sich rechtfertigen: und dann fälle man das Urtheil, wer recht habe, und unterstütze das Recht mit allen Kräften. Derjenige der sich gründlich widerlegt findet, wird so viel Vernunft besitzen, daß er der Wahrheit und den festen Gründen seines Gegners selbst beypflichtet, und zum Nutzen der Religion, des Staats und der Menschheit mitverbreitet. So lange man aber seine Meynungen nicht frey sagen darf, so lang es nicht erlaubt ist, das, was man gesagt hat, mit Beyspielen zu beweisen, solang dergleichen Beyspiele als Beweisthümer der Wahrheit unterdrückt werden, so lang wird nicht Licht genug verbreitet, und die Augen werden nicht geöffnet werden.

Anmerkungen.

Von allem dem, weil es mit den allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen über die Preßfreyheit übereinstimmt, will ich nichts widersprechen. Aber das glaube ich doch, daß ein Mann, der willens ist, umzustossen, was die Kirche über 1000. Jahre für gut gehalten hat, der Meynungen ausheckt, die vor diesem nur von Irrlehreren vertheidiget worden, der den

Geist-

Geistlichen ein Recht abspricht, das sie allzeit ruhig besetzen haben, und bey dem sie auch von allen Gerichten gehandhabet worden, sich mit Zeugnißen aus der Schrift, aus den Kirchenvätern oder Kirchenversammlungen bewaffnen, oder wenigst mit Gründen aus dem Natur oder Völkerrecht versehen, und nicht bloß nach seinem eigenen Dünkel alles entscheiden sollte. Er foderet zu viel, wenn er will, daß man seine Sprüche und Sätze mit blindem Beyfalle verehre.

§. III.

Die häufigen Klagen über Irrthümer, Aberglauben und Mißbräuche, die durch die Erfahrung bestättiget werden; über die dem Evangelium Jesu Christi zuwider laufende Herrschaft, Pracht, Reichthümer und Müssigang der Geistlichen, sind hinlängliche Beweise, daß eine Reformation in Deutschland nöthig sey. Ich bin aber weit davon entfernt, mich zu einem Reformator aufzuwerfen; ich will nur nach meiner Einbildung, Wissenschaft und Erfahrung nach etlichen vorausgeschickten Sätzen, einige Reformationsgedanken entwerfen, und zur Beurtheilung vorlegen. Was man davon gut findet, mag man befolgen, und was irrig ist, verwerfen.

An-

Anmerkungen.

Si accusasse sufficiat, sagt ein alter Rechtsgelehrter, quis innocens erit? Wenn das blosse Klagen schuldig macht, wer wird mehr unschuldig seyn? hätte nicht unser Author seine Auflagen und Beschuldigungen wenigist genauer bestimmen sollen? welche sind jene Irrthümer, jene Aberglauben und Misbräuche, die durch die Erfahrung bestättiget worden? und sind es auch wirklich solche? offenbare Irrthümer werden unter und- von den Geistlichen selbst niemals geduldet. die Geschichte von des Herren Isenbiehls, gewesenen Professors der griechischen Sprache zu Maynz, Versuche über die Weissagungen von Emmanuel, lieferet hievon einen frischen und auffallenden Beweis.

Wenn man alle Andachten für Aberglauben hält, so muß man auch die katholische Kirche für eine abergläubische halten, weil die meisten ihrer Lehre gemäß sind. Gehen einige Geistliche zu weit, so ist es ein Fehler einzelner Glieder, und nicht des ganzen Körpers. Und wo wird man in dieser Welt eine Gemeinde oder Gesellschaft finden, in welcher alle Theile ohne

Man-

Mangel und Mackel sind. Darf und soll man aber darum alle aufheben?

Giebt es da und dort Misbräuche, so hat man keine andere Reformation nöthig, als welche jenes bekannte Sprichwort vorschreibt: Tolle abusum, relinque usum. Rotte den Misbrauch aus, und rette den Gebrauch.

Ob die Herrschaft der Geistlichen dem Evangelium zuwider laufe, werden wir hernach vernehmen.

Die Pracht, wenn sie übermäßig ist, wird von dem Weltheiland an allen ohne Unterschied geahndet: oder war vielleicht der reiche Prasser ein Geistlicher?

Von den Reichthümern, welche die Welt bey der Geistlichkeit gemeiniglich nur mit einem Vergrösserungsglase betrachtet, sagt der König David: divitiæ si affluant, nolite cor apponere: fliessen euch Reichthümer zu, so heftet euer Herz nicht daran: das Sträfliche liegt also nicht in den Reichthümern, sondern in dem Hange, und der Neigung zu denselben. Wären die Reichthümer der Geistlichen widerevangelisch, wie hätte der allgemeine Kirchenrathe zu Konstanz den Satz des Erzketzers Wicleff:

di-

ditare Clerum est contra regulam Christi, die Geistlichkeit bereichern, läuft wider die Lehre Christi, verdammen können.

Sind unter den Geistlichen einige Müßiggänger, so trift man deren unter den Weltleuten nicht weniger an. In den Klöstern, auf welche unser Projektant sein Augenmerk vorzüglig gerichtet hat, läßt man denen Leuten wenig Zeit zum Müßigange, und andere Arbeiten zu geschweigen, würde sich mancher Weltmensch lieber an die Ruderbank schmieden lassen, als Tag und Nacht in dem Chore singen und Bethen.

§. IV.

Findet sich eine Gattung Menschen beleidiget, und glaubet, daß ich ihnen zu nahe getretten, oder zu viel gesagt habe, so bin ich bereit, ihnen zu antworten; bin ich eines oder mehrerer Fehler überwiesen, so bin ich bereit, nicht allein nachzugeben, sondern mich selbst zu der Parthey zu schlagen, wo die Wahrheit triumphiret. Nur unterdrücken werde ich mich nicht lassen; es müßen beyde Theile gehöret, und keiner ungehört verurtheilet werden. Wird man mich aber nicht widerlegen, kann man mich nicht widerlegen, und ich habe folglich recht

ge-

geschrieben, so läßt sich hoffen, daß endlich die Wahrheit triumphiren, und daß man Irrthum, Aberglauben, und Mißbräuche in ihren letzten Verschanzungen angreifen werde, um sie von unserer Erde zu vertilgen, und die Fahnen der ächten Lehre und geistlichen Zucht aller Orten zu pflanzen.

Anmerkungen.

Sollen sich diejenigen Menschen, die man von ihrem rechtmäßig angenommenen und angewohnten Stande, in dem sie ihren Beruf gefunden zu haben glauben, auf einmal ohne ihre Schuld verdringen will, nicht beleidiget finden? und was wird ihnen dann der schädliche Rathgeber antworten, welchen Trost wird er ihnen zusprechen? —

Ob er unwiderleglich sey, und die Wahrheit, ächte Lehre und Kirchenzucht mit ihm, wenn er auch erhält was er sucht, triumphieren können, werden die folgenden Anmerkungen weisen. Zum wenigsten muß man ihm doch, weil er jedermann so keck heraus foderet, mit einigen Gegensätzen ausspariren, damit er nicht ohne Feinde gesieget, und mit seinem Gassenhauer: wer schweigt der scheint einzuwilligen

(qui tacet consentire videtur) alle widrige Partheyen aus dem Felde gejagt zu haben, sich rühmen könne.

§. V.

So wie die Macht der gesammten Kirche, und ihres Oberhauptes des römischen Pabstes in Religionssachen die höchste ist, so ist die Macht des römischen Kaisers in weltlichen, oder zeitlichen Dingen die höchste. Weil niemals kann bewiesen werden, daß der Welterlöser seinen Aposteln und ihren Nachfolgern eine andere Gewalt gegeben, als in Glaubenssachen zu binden, oder zu lösen; so ist keine geistliche Person, vom römischen Pabst an, bis zu dem mindesten Ordensbruder berechtiget, sich ohne Befehl oder Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit, einer weltlichen Herrschaft anzumassen, oder sich in die geringsten weltlichen Geschäfte einzumengen.

Anmerkungen.

Die Religionssachen der katholischen Kirche erfodern einen äusserlichen Gottesdienst, und Kirchendiener. Diese können nicht von der Luft leben, und jener kann ohne alle zeitliche Mittel nicht vollbracht werden. Wenn also die Macht der ge-

gesammten Kirche und ihres Oberhaupts, in Religionssachen, die höchste ist, so muß sie sich auch auf zeitliche Dinge, so weit diese zur Ausübung des Gottesdienstes, und Unterhaltung der Kirchendiener nothwendig sind, erstrecken. Denn wem eine Gewalt mitgetheilt worden, dem ist auch all dasjenige mitgegeben, ohne welches dieselbe nicht ausgeübt werden kann. (a)

Das Evangelium bezeugt, daß unser göttliche Heiland in den letzten Jahren seines Predigamts eine eigene Haushaltung mit seinen Aposteln geführt, und den Gemeindsbeutel dem Judas vertraut habe: (b) er hat also auch eine Gewalt über zeitliche Dinge ausgeübt, und solche seinen Aposteln übergeben, und seiner Kirche hinterlaßen. Nimm in acht, sagt der große Kirchenlehrer Augustin, Das Beyspiel des Herrn, so er in seinem Lebenswandel gegeben. Welch anderer Ursache halber hat er, den doch die Engel bedienten, einen Geldbeutel gehabt, als weil seine Kirche ei-

(a) L. 2. ff. de jurisdict.

(b) Joan. 4. v. 8. 12. v. 6. 13. v. 29.

einen haben würde? (c) Und an einem andern Orte: Eben damals ist die Forme der Kirchengüter von Christo eingesetzt worden, damit wir verstünden, daß er durch den Befehle, nicht für den künftigen Tag besorget zu seyn, seinen Jüngern und Heiligen nicht gebothen habe, kein Geld zu behalten, sondern nur daß sie Gott nicht wegen dem Zeitlichen dienen, und aus Furcht der Armuth von der Tugend nicht abweichen. (d)

Ja! was noch mehr ist, so behauptet dieser heilige Vater, Christus habe auch in Ansehung des Zeitlichen eine besondere unabhängige Republike, oder Staat eingeführt. Wenn Christus (so lauten seine Worte) keine eigene

---

(c) Exemplum Domini accipe in terra conversantis. Quare habuit loculos, cui Angeli ministrabant, nisi quia Ecclesia ipsius loculos habitura erat. *Tr. 50. in Joan. & Can. 12. Caus. 12. q. 1.*

(d) Tunc primum ecclesiasticæ pecuniæ forma est instituta, ut intelligeremus, quod præcepit non Cogitandum esse de Crastino, non ad hoc fuisse præceptum, ut nihil pecuniæ servetur à sanctis, sedne Deo propter ista serviatur, & propter inopiæ timorem justitia deseratur. *Tr. 62. in Joan.*

ne Republike hat, so hat er auch keinen eigenen Fiskus. Ihr wisset, was ein Fiskus ist? Es ist ein offentlicher Sack oder Geldkaße. Diese hatte der Herr auf der Erde, da er einen Geldbeutel führte. (e) Es haben auch die übrigen heiligen Väter, auch die Kirchenversammlungen die zeitlichen Kirchengüter zu allen Zeiten für heilige, und Gott gewiedmete Sachen angesehen und gehalten. Was einmal geopferet worden, gehört nicht mehr denen, die es geopferet haben, sondern dem Heiligthume, und dem Altar zu, spricht der heilige Chrisostomus. (f) Pabst Urban der II. nennte die Güter der Kirche Gott gemachte Schankungen. (g) Der heilige Leo

(e) Si non habet remplublicam Christus, non habet fiscum suum. Scitis, quid sit fiscus? fiscus saccus est publicus. Ipsum habebat Dominus in terra, quando loculos habebat. *In Psalm.* 146.

(f) Quæ oblata sunt, non sunt amplius eorum, qui obtulerunt, sed sacri & altaris. *Homil.* 22. *in Cap.* 9. *ad Corinth.*

(g) Dei dona sunt, quoniam à Deo fidelibus, & à fidelibus Deo donantur. *Can.* 8. *Caus.* 1. q 3.

ein heiliges Geld. (h) Das Agathensische Concilium hat im Jahre 506. der Geistlichkeit verbothen, die Kirchengüter zu verkaufen, weil sie Gott geweihet sind. (i) Eben dieser Ursachen halber hat auch nur die Kirche dergleichen Güter verwaltet, Gesetze und Verordnungen darüber gemacht, derselben unrechtmässige Veräusserungen und Verwendungen zu andern Gebräuchen für einen Kirchenraub erklärt, und mit Kirchenstrafen belegt. (k)

Nach der Verordnung des letzten allgemeinen Kirchenraths fallen alle ohne Ausnahme, welche einer Kirche, welt- oder ordensgeistlichen Stiftung ihre Gerichtsbarkeiten, Güter, Zinse, Früchten und Einkünften entziehen, oder dieselbe an dem Bezuge verhindern, in den Kirchenbann, und bleiben solange darinnen, bis sie

(h) *De S. Laurentio in ejus Natal.* quem si fecisset sacræ pecuniæ traditorem, faceret etiam veræ Religionis exortem.

(i) Quia res sacratæ Deo esse noscuntur. *Can.* 35. *Caus.* 12. *q.* 2.

(k) Beym Harduin Collect. Concil. To. 1. Col. 277. 536. 991. To 2. Col. 978. To. 3. Col. 538.

sie alles zurücke geben, und von dem päbstlichen Stuhle die Lossprechung erhalten. (l)

Die Kaiser selbst haben die Grundsätze der Kirche erkennt und angenommen. der Kaiser Justinian sagt: warum sollen wir keinen Unterschied zwischen göttlich und menschlichen Dingen machen, und jenen den Vorzug geben? (m)

Karl der Große bezeugte, daß nicht nur die eigentliche Opfer, welche von den Priestern auf den Altären entrichtet werden, sondern auch alle beweg- und unbewegliche Güter, so die Gläubigen zum Lobe Gottes, Auszierung der Kirchen, und zum Unterhalte der Geistlichen her schenken, Gott gewiedmet werden, und zum Recht der Geistlichkeit gehören. (n) Eine

(l) Sess. 22. Cap. 11.

(m) Cur non faciamus discrimen inter res divinas & humanas? & quare non competens prærogativa cœlesti favore conservetur. *L. 23. pr. C. de SS. Eccl.*

(n) Omnia, quæ Deo offeruntur, procul dubio Domino consecrantur, et non solum sacrificia, quæ à sacerdotibus super altare Domino consecrantur, oblationes fidelium dicuntur. Sed quæcunque

schier gleiche Sprache hat noch im vorigen Jahrhundert Kaiser Ferdinandus der II. in seinem Restitutions Edikt geführet. (o)

Wie kann nun unser Herr Reformator mit Grunde behaupten, der Welterlöser habe seinen Aposteln und ihren Nachfolgern keine andere Gewalt gegeben, als in Glaubenssachen zu binden und zu lösen? Und ist nicht diese Einschrenkung

que ei à fidelibus offeruntur, sive in Mancipiis, sive in agris, vineis, sylvis, pratis, aquis, mobilibus et immobilibus, vel quæcunque de his rebus, quæ ad laudem Dei fiunt, vel supplementum S. Ecclesiæ, ejusque sacerdotibus, atque Ornatum præstare possunt Domino, Ecclesiæque à quibuscunque ultro offeruntur, Domino indubitanter consecrantur, & ad jus pertinent sacerdotum. Et quia Christum & Ecclesiam unam personam esse veraciter agnoscimus, quæcunque Ecclesiæ sunt, Christi sunt. *Lib. 6. Capitular.* 305.

(o) Er sagte unter andern: welches auch daher erscheinet, daß im Religionsfrieden nirgends zu finden, daß die augspurgische Confessionsverwandten einige Stift und Klöster hinfortan mehr einziehen dörfen, sondern, wie gedacht, vielmehr das Widerspiel, also zwar, daß, wenn gleich solches nicht ausdrücklich darinnen

kung der kirchlichen Gewalt auf die bloße Glaubenssachen schon ohnehin ungereimt? hat dann der Heiland, da er gesprochen: Quæcunque ligaveris super terram: Was du binden wirst auf Erden ꝛc. nur von Glaubenssachen geredet? hat er nicht wenigst auch die Bestimmung der Sittenlehre, und die Gewalt Sünden

B 5 nach-

---

nen wäre verbothen worden, es dennoch, weil es expresse nicht zugelassen, nach der Disposition der allgemeinen geist- und weltlichen Rechten, auch des gemeinen Landfriedens, zu urtheilen wäre; vermög dessen niemand gebühret, einem andern das Seinige zu entwehren, weniger dergleichen geistliche Stift und Güter zu verändern, welche zumal Divini Juris, und allein GOTT und der Kirche, nach Innhalt ihrer Fundation, zugehörig, und deßwegen in erstgedachtem §. Dieweil aber ꝛc. daß sie den Ständen, ob dieselbe Güter zwar unter ihrer Botmäßigkeit gelegen, nicht zuständig seyn, ausdrücklich vorbehalten worden: darum auch die Augspurgische Confessionsverwandte sich in dem Religionsfrieden expresse verwahren lassen, daß sie nur für diejenige mittelbare geistliche Güter, so sie schon eingezogen, nicht mehr Rede und

Ant-

nachzulassen, und vorzubehalten darunter begriffen?

Eben so unschicklich werden die Glaubenssachen, und die weltlichen Herrschaften und Weltgeschäfte als die zween einzige Gegenstände der geist- und weltlichen Macht angegeben. Giebt es denn kein Mittelding? Christus hat, wie oben gemeldet worden, dem Judas seinem Apo-

---

Antwort geben dörfen. Und irret nicht, daß im Religionsfried in §. Und damit ꝛc. gesetzet, daß die Augspurgische Confessionsverwandte Stände bey ihren Glauben, Ceremonien, Kirchenordnung, so sie in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, ungehindert seyn, und bleiben sollen, daraus etliche zu schliessen vermeynen, daß sie die darinnen gelegene Klöster auch zu reformiren Macht haben. Dann obwohl dergleichen Klöster in den weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren gebührenden Respect dahin tragen, so haben sie doch in den Fundationen und christlichen Dingen mit den Landen und Herrschaften nichts zu thun, sondern, wie vorgedacht, gehören sie Gott und der Kirche zu, daher sie dann von weltlichen Gebiet und Regiment dießfalls exempt.

Apostel die Verwaltung des gemeinen Beutels übergeben. Nun sage uns der Reformationsprojektant, war diese Verwaltung ein weltliches Geschäft, oder eine Glaubenssache? war sie ein weltliches Geschäft, so hat Christus seinen Aposteln auch die Gewalt sich in weltliche Geschäfte zu mischen, mitgetheilt. War sie eine Glaubenssache, so ist unter den Glaubenssachen, welche Christus seiner Kirche anvertrauet hat, auch das Recht, zeitliche Güter zu haben und zu verwalten, begriffen.

Unser Herr Gegner wird sich gewiß nicht aus dieser Schlinge ziehen können, es sey dann, daß er bekenne, das Zeitliche sey das Genus oder das Allgemeine, das Geistliche und Weltliche zwo unter demselben stehende Gattungen, folglich könne jenes sowohl zum Geistlichen als zum weltlichen gezogen werden. Die Kirche hat zwar so wenig, als Christus der Welt das Ihrige abgenommen; was ihr aber von den Gläubigen freywillig geschenkt worden, hat sie als Gott geweihete Güter behalten und verwaltet.

Endlich hätte unser Gegner auch die weltlichen Dinge nicht so untereinander werfen, sondern das privat Eigenthum von der weltlichen

Re-

Regierung unterscheiden sollen. Ein privat Eigenthum konnte ein jeder, weil er doch Herr und Meister über das Seinige war, der Kirche schenken, wenigst so lange, als es von der weltlichen Obrigkeit nicht verbothen ward. Die weltliche Herrschaft hingegen rühret zwar in Deutschland von dem Kaiser her, und kein Erz- oder anderes Stift wird behaupten, es habe seine weltliche Landeshochheit von Christo dem Herrn, sondern alle erkennen den Kaiser für den ersten Stifter derselben: aber haben dann nicht alle ihre weltliche Herrlichkeiten von demselben mittel- oder unmittelbar auf die gültigste Art empfangen?

§. VI.

Haben nun vom Pabst an, bis auf die mindesten Geistlichen mehrere, oder weniger von der weltlichen Oberherrschaft weltliche Güter, Länder und Freyheiten erhalten, erschlichen, oder unter was immer für einem Dekmantel sich zugeeignet; so können nach Willkühr und Umständen diese von der weltlichen Obrigkeit ihnen wieder abgenommen werden.

Anmerkungen.

Wehe allen deutschen Erz und Bischthümern, Stif-

Stiftern und Prälaturen! wehe allen geistlichen Fürsten und Ständen! sie haben ihre weltlichen Güter, Länder, Regalien und Freyheiten nicht von Christo, sondern ursprünglich von der weltlichen Oberherrschaft erhalten: und diese kann nach Willkühr und Umständen alles wider abnehmen. Aber wie? haben nicht auch, wen man die Sachen nach ihrem Ursprung betrachtet, die weltlichen Churfürsten, Fürsten und Stände ihre Landesherrlichkeiten und Regalien unmittelbar, die Landsassen ihre Rechte und Freyheiten mittelbar von dem Kaiser empfangen? ist es darum erlaubt, ihnen dieselben nach Willkühr und Umständen wiederum zu entziehen? gilt dann kein Herkommen, kein Vertrag, keine Belehnung mehr? so denkt gewiß weder der Kaiser, noch ein anderer christlicher Souverain. Nur bey mameluckischen Regierungen, wo Untreue und Ungerechtigkeiten herrschen, mag die Folgerung unsers Projektanten ihre Anwendung finden.

§. VII.

Der Souverain hat folglich die Macht, ohne daß der Pabst, die Kardinäle, und Bischöfe, noch weniger

die

die Ordensgenerale mit Fug und Recht nur das Mindeste dawider einwenden können, der Geistlichkeit alle Herrschaften, Länder und Güter, die sie vor längerer oder kürzerer Zeit wie immer bekommen haben, abzunehmen; dagegen ihnen einen gewissen hinlänglichen Gehalt auszuwerfen, und sie zur allgemeinen Beförderung des Seelenheils, und der Erfüllung ihrer Pflichten, mit Hindansetzung aller weltlichen Geschäfte und Sorgen, anzuweisen.

Anmerkungen.

Diese Folge ist ein Anhang der Vorigen, und eben so Grundlos. die Geistlichen besitzen ihre Güter mit so gutem Rechte, als die Weltlichen. Der Souverain kann seinen weltlichen Unterthanen ihre Güter nicht nehmen, und ihnen dagegen einen gewissen Gehalt auswerfen: sollte er dann befugt seyn, ein solches in Ansehung der Geistlichkeit zu thun, da doch ihre Güter von den ältesten Zeiten, als solche, die Gott geweihet sind, angesehen worden? Daß die Pflichten des geistlichen Standes sich mit einer zeitlichen Verwaltung nicht vertragen können, ist ein eitels Vorgeben. Die Apostel hinderte das

Einkaufen der Speisen nicht an der Erfüllung ihres Berufes. (a) Ein Bischof konnte in der ersten Kirche ein Ehmann seyn, (b) und er war nicht nur befugt, sondern auch schuldig, für die zeitliche Nothdurft seiner Familie zu sorgen. (c)

Eben so wenig streitet das Amt eines Geistlichen mit der weltlichen Herrschaft. Schon in dem Gesetze der Natur war Melchisedech ein König und ein Priester des Allerhöchsten. (d) In dem Geschriebenen hatte Moses das weltliche Regiment und das Priesterthum beysammen: er richtete das Volk (e) und opferte auf dem Altar Brand- und Speisopfer: (f) Moses und Aaron sagt und singt der Psalmist, waren unter seinen Priestern, (g) Heli und die Machabäer machten im Weltlichen die obersten Richter und Feldherren, und im Geistlichen die Ho-

(a) Joan. 4. v. 8.
(b) 1. ad Timoth. 3. v. 2.
(c) Ibid. cap. 9. v. 8.
(d) Genes. 14. & Hebr. 7.
(e) Exod. 18.
(f) Ibid. cap. 40. v. 27.
(g) Psal. 98. v. 6.

Hohenpriester. (h) Warum sollen dann nur die Priester des neuen Bunds, warum nur die heutige Geistlichkeit dem Seelenheil und ihren geistlichen Pflichten ohne Hindansetzung aller zeitlichen und weltlichen Geschäfte, und Verwaltungen nicht abwarten können? Ein König kann zweyen oder dreyen Reichen, ein Bischof mehrern Bißthümern vorstehen: und ein Bischof sollte nicht zugleich Fürst seyn können?

§. VIII.

Die Kirche und ihr Oberhaupt haben in Religionssachen die höchste Gewalt. Was die Glaubenssätze betrift, hat der Souverain wider die Aussprüche der Kirche über Glaubensartikel mit Fug und Recht nichts zu sagen; was aber die Verordnungen der Kirche sind, die in die politische Verfassung des Landes und der Unterthanen einen Einfluß haben, darein, oder dawider hat der Souverain zu reden, weil dergleichen Verordnungen nach der verschiedenen Landesverfassungen müssen eingerichtet, und abgeändert werden. Dergleichen jetzterwähnte Kirchenverordnungen müßen also jedesmal vor ihrer Bekanntmachung dem Landesherrn vorgelegt, und sei-

(h) Josephus lib. 12. antiquit.

seine Gutheißung, oder einige Veränderungen derselben, je nachdem es die Landesverfassung erheischet, abgewartet werden. Denn die Kirche kann dergleichen Verordnungen nicht allgemein zu befolgen auflegen, weil sie die politische Verfassung anderer Länder ausser ihrem Staate nicht kennet.

Die höchste Gewalt der Kirche, ohne daß der Landesherr etwas dagegen einwenden kann, erstrecket sich also nur auf diejenigen Verordnungen und Entscheidungen, welche die Glaubenssätze betreffen. Die höchste Gewalt des Souverains erstrecket sich aber ausser der Macht über alles, was Zeitlich und Weltliches heißt, auch auf die Kirchenverordnungen, welche die politische Verfassung des Landes, und die Beschaffenheit der Unterthanen angehen.

Anmerkungen.

Hier habe ich weiter nichts einzuwenden, als daß ich 1) nicht begreifen kann, warum der Verfaßer die Gewalt der Kirche schon wider in die Schranken der Glaubenssachen einschiebe: da doch alle katholische Gottesgelehrten mit dem Kardinal Bellarmin (a) ihr auch die Sitten-

(a) Lib. 3. de Eccl. militant. cap. 14.

lehre einräumen, und ihre Aussprüche in beyden Stücken gleich verbündend und unfehlbar halten. Und wie könnte sie wohl eine heilige Kirche seyn, wenn sie z. B. ihren Kindern an einen Gott zu glauben auftrüge, dabey aber in der Noth beym Teufel Hilfe zu suchen erlaubte, oder für erlaubt erklärte. 2) Ist es bis auf die letzten Zeiten des jetzigen Jahrhunderts ein in der katholischen Kirche von Geist- und Weltlichen allgemein angenommener Grundsatz gewesen, daß die höchste Gewalt über die zeitlichen Kirchengüter ordentlicher Weise bey der Kirche stehe (§. V.) Noch inner Menschengedenken haben sich sicher alle katholische Regenten, so oft sie die Geistlichkeit besteuren wollten, an den römischen Stuhl gewendet, und um ein Indult daselbst angesucht. Und wenn gleich in neuern Zeiten die ehemaligen Meynungen an manchen Orten geänderet worden, so hat doch Churmaynz erst kürzlich in einem wegen der klosterschwarzachischen Visitationssache an den Reichstag erlaßenen Promemoria die alte Eigenschaft der Kirchen, und Klostergüter wider das Reichskammergericht behauptet, und unter andern herkommen lassen:

Wie

Wie das Eigenthum, und die Gefälle der Stiftungen zu verwenden und zu verwalten seyn, darüber haben die Kirchenvorsteher von jeher mit der vollen Macht des Eigenthums, und mit der vollen Gewalt, die ihnen über ihre Untergebene Zustand, geschaltet und gewaltet. Die Macht des weltlichen Souverains verbreitet sich also nicht, oder doch nicht mit gleicher Gewißheit und im gleichem Grade über alles Zeitliche, so in seinem Staate liegt.

§. IX.

Der römische Kaiser, und die übrigen katholischen Regenten sind Beschützer der Kirche, und der Religion, und machen sich bey ihrer Wahl mit einem Eidschwure dazu verbündlich. Sie haben folglich einen Einfluß in die Kirchen- und Religionsgeschäfte, und es ist eine ihnen von Gott, und selbst von der Kirche auferlegte Pflicht zu sorgen, daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Der Pabst und die Bischöfe haben aber, Vermög ihres von Gott ihnen auferlegten Amtes, nur für die Seelen, und das Seelenheil der Gläubigen zu sorgen, und die weltliche Regierung und Geschäfte gehen sie gar nichts an, ja sie sind ihnen so gar von dem Welterlöser verbothen worden.

Anmerkungen.

Der Kaiser und die übrigen katholischen Regenten sind Beschützer der Kirche. Ja! sie sollen es auch seyn und bleiben, aber nicht wider die Kirche, sonder wider diejenigen, so die Kirche angreifen, auch gemeiniglich nur alsdann, wann sie von der Kirche um ihren Beystand ersucht werden. (a) Die Eidschwüre bey Wahlen, deren es doch eben so wenig, als Wahlreiche giebt, legen dem Regenten keine größere Schuldigkeit in Ansehung der Kirche auf, als andere Monarchen und Fürsten haben. Der Kaiser verspricht in seiner Wahlkapitulation erstlich dem Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat in guten treulichen Schutz und Schirm zu halten: (b) Und dann zweytens Churfürsten — Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände — bey ihren Hochheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkei-

(a) Hammer Diss. de jur. Princip. cathol. circ. sacr. cap. 2. §. 1. & seq.

(b) kaiserl. Wahlkapitul Art. 1. §. 1.

keiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen. (c) Worüber Herr Moser glosirt und schreibt: es ist und bleibt allemal Natur- und Staatsrechtens, daß ein jeder Regent alle seine Stände und Unterthanen sammt und sonders, mithin auch ein römischer Kaiser dieselben, bey ihren hergebrachten Gerechtsamen zu lassen verbunden sey. (d)

Darf ich hier unsern Herrn Reformator fragen, sind die Geistlichen Unterthanen des weltlichen Regenten, oder sind sie es nicht? sind sie nicht seine Unterthanen, so hat er kein Recht über sie; sind sie es aber, so muß er sie vermöge des Natur- und allgemeinen Staatsrechts bey dem Ihrigen laßen und handhaben.

Er sagt zwar, es seye eine dem Regenten von Gott, und selbst von der Kirche auferlegte Pflicht, daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Allein wie und wo hat Gott dem weltlichen

 Re-

(c) Ibid. §. 2.

(d Betracht über die Wahlkapit. Kaiser Josephs II. Art. 1. §. 2. n. 10.

Regenten eine andere Pflicht aufgelegt, als welche ihm das Natur und allgemeine Staatsrecht aufbürdet? und wie mag er wohl eine von der Kirche herrühren sollende Pflicht vorspiegeln, da er doch derselben Gewalt auf die blosse Glaubenssachen zurück weiset: und bekant ist, wie wenig sich die weltlichen Regenten von der Kirche auser dem Worte Gottes binden lassen. Und wohin zielet dann diese Pflicht? **Die Religion und Kirchenzucht aufrecht zu erhalten**: also nicht aufzurichten, nicht zu reformiren, beyde stehen folglich schon: denn was nicht stehet, kann man nicht aufrecht erhalten. Ja sie stehen, und sind bey den Geistlichen von der Zeit Christi an mit der Verwaltung der zeitlichen Nothdurft, und fünf, sechs- und neun Jahrhunderte mit- und neben der weltlichen Herrschaft gestanden.

Zu allen Zeiten hat es unter ihnen, der zeit- und weltlichen Geschäfte ungeachtet, rechtschaffene und heilige Leute gegeben. Hat es hin und her gefehlet, und fehlet es noch, so sind nicht die zeitlichen Güter und Herrschaften schuld daran. Man müßte die jungen Pflanzen aus dem Paradiese herholen, wenn sie in dem geistlichen

Stan=

Stande niemals ausarten, sondern allezeit der Erwartung entsprechen sollten. Der weltliche Regent hat demnach weder Recht noch Pflicht der Geistlichkeit unter dem Vorwande der Kirchenzucht, die zeitlichen Güter und Gerechtigkeiten zunehmen, sondern vielmehr die Schuldigkeit, sie dabey zu schützen: diese legt ihm das Natur und Staatsrecht, Gott und die Kirche auf.

Noch eines: betreffen die Religion und Kirchenzucht nur die Geistlichen, oder auch die Layen, und weltlichen Christen? erstrecken sie sich, wie es niemand läugnen wird, auch auf diese: Warum duldet man unter ihnen so viele Deisten, Freydenker, Religionspötter, und andere Unchristen, will nicht sagen, Unmenschen? wie selten zeigen die weltlichen Rengenten ihren Religionseifer wider dieselben. Wo entziehet man einem Reichen sein Vermögen, das ihn zu Ausschweifungen verleitet, wo foderet man von einem Wucherer den ungerechten Gewinn wider ab? warum will man nur die Kirche bis auf das Hemd ausziehen? sind auch weltliche Herrschaften, wie es deren mehrere giebt, gottesfürchtig und mit Eifer für die Religion und

Kirchenzucht eingenommen, so lehret doch die Erfahrenheit, daß das Volk niemals leichter in der Zucht gehalten werde, als wenn die geist- und weltliche Obrigkeit beysammen stehen. Der weltliche Arm wird öfters allzuhart in die Bewegung gebracht, wenn er an einem fremden Körper hängt. Es gehet aber, erwiderет unser Herr Reformator, die weltliche Herrschaft die Geistlichen nichts an: sie ist ihnen sogar von dem Welterlöser verbothen worden. Wahr ists, oder sehr wahrscheinlich, daß die weltliche Regierung die Geistlichen nichts angehet, wenn sie selbst keine weltliche Unterthanen haben: haben sie aber einige, so ist es ihre Pflicht, dieselben auch im Weltlichen zu regieren: oder wo ist der Beweis, daß ihnen eine solche Regierung von dem Welterlöser verbothen worden? hier stehen die Ochsen am Berge, und unserm Herrn Projektmacher ist auf einmal der Athem ausgegangen. Er hätte zwar die Beweise aus einer Stelle des heiligen Markus, wo Christus seinen Jüngern befahl, sie sollten nicht herrschen wie die Könige der Heiden: (e) und

(e) Marc. 10. v. 42.

und aus dem H. Bernard, der aus eben dieser Stelle schließt, Christus habe seinen Aposteln zu herrschen verbothen, von dem Verfasser des Promemoria an die weltlichen Regenten borgen können, sie müßen ihm aber nicht in seinen Kram getaugt haben, und taugen auch wirklich nicht, denn sie beweisen höchstens nur, daß Christus den Oberhäuptern der Kirche, als solche betrachtet, keine weltliche Gewalt verliehen habe, keineswegs aber, daß sie diese nicht von andern erhalten und annehmen können. So erklärte der H. Bernard seine vorige Auslegung selbst: sey es, sagte er zum Pabste Eugen, daß du das Recht einer weltlichen Herrschaft anderstwo herhabest, so hast du es doch nicht als ein apostolisches Recht. (f)

Und der Author des erstgedachten Promemoria schreibt, seines Partheygeistes ungeachtet, ebenfalls: wenn Christus den Geistlichen die weltliche Gewalt ausdrücklich untersagt hat, so ist es nur in so weit sie als

(f) Esto, ut alia quacunque ratione hæc tibi vindices, sed non apostolico jure: nec enim tibi ille dare, quod non habuit, potuit. *Lib.* 1. *de Consid.*

Geistliche betrachtet werden: denn ich läugne nicht, daß sie unter anderen Rucksichten alle Gerechtsame der Oberherrschaft ausüben können. (g)

§. X.

Die Kirche verlanget von dem Landesfürsten, daß zur Seelsorge eine hinlängliche Anzahl tauglicher Priester vorhanden seye, und daß denselben ein anständiger Lebensunterhalt gereichet werde: und dieß ist ein jeder katholischer Landesfürst zu leisten schuldig. Mehr als dieses kann aber die Kirche niemal verlangen, und mehr ist der Landesherr auch niemal schuldig.

Anmerkungen.

Nie oder selten hat die Kirche von einem Landesfürsten gefodert, daß er eine zur Seelsorge hinlängliche Anzahl tauglicher Priester in sein Land einnehme, und ihnen den Unterhalt verschaffe. Christus selbst hat nicht diesen, sondern einen ganz andern Weg eingeschlagen. Er wählte zwölf Apostel und zwey und siebenzig Jünger, und suchte weder um die Erlaubniß, sol-

(g) 14. S. in Not.

solches zu thun, noch um den Lebensunterhalt bey dem Kaiser, oder deßen Landpfleger an, sondern nährte sich und die Seinigen von dem, was ihme Leute, denen er das Evangelium predigte, gaben und opferten. Er schickte seine Apostel in die Welt aus, mit dem Rechte, ihren Unterhalt nicht eben von Kaisern und Königen, sondern überhaupt von den neubekehrten Christen zu fodern, und wollte, daß, gleichwie die Priester des alten Bunds von den Opfern des Altars lebten, also auch sie von jenen des Evangeliums leben sollten. Wißet ihr nicht, sprach der Weltapostel zu seinen Corinthern, daß diejenigen, welche im Heiligthum arbeiten, auch essen, was von dem Heiligthum kommt, und daß die dem Altar dienen, auch ihren Theil von dem Altar empfangen? also hat auch der Herr für die verordnet, welche das Evangelium verkündigen, daß sie von dem Evangelium leben. (a) Worüber der heilige Chrisostomus schreibt:

(a) Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, quæ de sacrario sunt, edunt: & qui altari deserviunt, cum altari participant? ita & Dominus

schreibt: der Apostel sagt nicht, die Prediger des Evangeliums seyn von den Menschen zuernähren, sondern daß, wie die Priester des Israelitischen Volks von dem, was Gott geopferet ward, lebten, also auch sie von dem Evangelium, oder was Gott wegen dem Evangelium geopfert würde, ihren Lebensunterhalt haben sollten.(b) Christus hat also die Opfer des alten Testaments nicht gänzlich aufgehoben, sondern in so weit sie zum Dienst des Evangeliums nöthig waren, erneuert.

Daß man dem allerhöchsten Herrn und Schöpfer aller Dingen etwas auch vom Zeitlichen opfere, gründet sich in der Vernunft, und dem

nus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere. 1. *Corinth. cap.* 9. *v.* 13 *&* 14.

(b) Post illa omnia posuit id, quod est omnibus fortius dicens, ita & Deus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere. Et neque hic dicit, ali ab hominibus, sed sicut in sacerdotibus ex sacro, sic hic quoque dicit: ex Evangelio. *Tom.* 4. *Homil.* 22.

dem Naturrecht: (c) Und diese Opfer hat Gott in dem alten Testament, neben andern, die nur Vorbildungen des künftigen waren, der Zunft Levi; und Christus in dem Neuen seinen Aposteln und Jüngern zum Lebensunterhalte angewiesen. Der heilige Augustin hat gewiß zu keinem Juden, sondern zu Christen gesprochen: GOtt gehört alles, was du empfängst, und du giebst dem Schöpfer aller Dinge nichts von dem Seinigen? Er würdiget sich, die Erstlinge, und Zehenden zu fodern, und du Geitzhals schlägst sie ihm ab — du wirst dem Gottlosen Kriegsmann geben müssen, was du dem Priester nicht geben willst (d) Ich bin schreibt der heilige Hieronimus, ein Theil des HErrn, und eine Schnur seiner Erbschaft. Ich habe keinen Theil unter den übrigen Zünften, sonder als ein Levit und Priester lebe ich von den

(c S. Thomas 2. 2. Q. 86. art. 4. ad 1.

(d) Dei sunt cuncta, quæ percipis, & de suo non accomodas rerum omnium conditori? Primitias rerum & decimas dignatur petere, & negas avare! dabis impio militi, quod non vis dare sacerdoti. *Serm.* 219. *de temp. Edit. lovan.*

den Zehenden, und dem Opfer des Altars, dem ich diene (e) Auf solche Art hat Christus den Unterhalt seiner Apostel und deren Nachfolger nicht von dem Landesregenten erbettelt, sonder die Opfer, so ihm die Neubekehrten und andere fromme Christen machen würden, dafür bestimmt: woran es auch niemals gefehlet hat. Kaiser und Könige, Edle und Gemeine haben ihren GOtt solchergestalt mit einem Theile ihres Vermögens beehret, und man wird keine Stiftung antreffen, in welcher nicht die Ehre und der Dienst GOttes als der Hauptzweck hervorleuchtet. Man hat auch eben darum die Güter der Kirche von den ältesten Zeiten her nie anders als solche, die Gott geopfert worden, betrachtet, (§. V.) und noch die letzte allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hat die Zehentleistung eine Gottschuldige Bezahlung genennet, (f) und den Bischöfen verbothen, etwas von

---

(e) Ego pars Domini sum, & funiculus hæreditatis ejus: nec accipio partem inter cæteras tribus, sed quasi levita & sacerdos vivo de decimis, & altari serviens, altaris oblatione sustentor. *In Epist. ad Nepot.*

(f) Sess. 25 de Reform. cap. 12.

von den Kirchengütern, welche Gott zugehören, an ihre Blutsverwandte zu verschenken (g) Die Kirche kann demnach von dem Landesherrn mit Recht verlangen, daß nicht nur die zur Seelsorge nöthige Priester, sondern überhaupt so viele Geistliche, als die Besetzung der Stiftungen erfodert, vorhanden seyn, und beyde Gattungen von ihm bey ihren Pfründen und Einkünften beschützet werden. Und dieses ist er, wenn er auch dieselben nur als seine Unterthanen ansiehet, Vermöge des allgemeinen Staats- und Naturrechts, zu thun schuldig.

Bisher hat unser Reformationsdichter seine Ausfälle wider die Geistlichkeit überhaupt gerichtet. Nun fällt er über die Ordensleute besonders her, und sagt:

§. XI.

Die verschiedenen Ordensgeistlichen und Mönche sind von den Landesherren freywillig, ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder befehlen könnte, aufgenommen worden, und ihre Anzahl hieng allzeit von der Gnade der Landesfürsten ab. Ist es demnach dem Regen-

---

(g) Ibid. cap. 1.

genten nicht mehr gefällig, verschiedene Gattungen derselben, oder eine gewisse Anzahl zu dulden; so stehet es ihm frey, eine ihm beliebige Aenderung zu treffen, ohne daß die Kirche dawider seyn kann; denn was sie nicht befehlen kann, daß kann sie nicht verbiethen.

Anmerkungen.

Der Author hätte sich hier doch wenigst des bekannten Sprichworts erinnern sollen:

Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

In einem jeden Staate trift man Unterthanen von allen Gattungen an, die im Anfange Fremdlinge waren, und von dem Landesherrn freywillig aufgenommen worden; es stehet ihm aber deßwegen nicht mehr frey, eine ihm beliebige Aenderung mit ihnen zu treffen; sondern er muß sie dulden, so lange sie sich durch kein Verbrechen, der Duldung unwürdig machen. Woher sollte er dann in Ansehung der Ordensleute eine grössere Freyheit haben?

Viele Klöster haben ein weit höheres Alter, als die Landeshoheit, und die meisten sind nicht von den Landesherren, sondern von Privatsami-

milien, und zwar zu einer Zeit, wo es einem jeden erlaubt war, Klöster zu stiften, oder zu beschenken, gestiftet worden. Sind auch einige in spätern Zeiten, und nach bereits erwachsener Landeshoheit von des Landesherrn Vorfahren, oder mit ihrer Genehmig- und Beståttigung von andern angelegt worden, so folget noch lange nicht, daß sie von dem jetzigen Landesherrn aufgehoben, oder verändert werden können, denn

1.) Haben die Stifter den neuen Ordensgemeinden ihre eigenthümliche Güter geschenkt, oder als ein Erbtheil hinterlassen. Ist dann ein jeder Landesherr befugt, alle schon vor Jahrhunderten gemachte Schankungen, und Testamenten umzustossen, oder kraftlos zu machen, und an sich zu ziehen? Er könnte den Stiftern wenn sie noch jetzt lebten, das Ihrige nicht abnehmen: wie soll er dann berechtiget seyn, derselben geistliche Erben und Nachfolger aus dem Besitze der geerbten, oder durch Schankung erworbenen Güter zu setzen? Verbindet ihn nicht das allgemeine Staats- und Naturrecht, einen jeden bey dem Seinigen zu lassen, und zu schützen?

2.) Haben sowohl die Stifter als die Kirche bey Erbauung der Klöster allzeit auf eine beständige Dauer angetragen. Schon im Jahre 451. hat die allgemeine Kirchenversammlung zu Chalcedon verordnet: die Klöster die einmal mit Rathe der Bischöfe eingeweihet worden, sollen allzeit Klöster seyn, und was ihnen zugehört, bey ihnen verbleiben. (a) Man hat sich auch bis auf unsere Zeiten nach diesen Grundsätzen benommen, und die Klöster für unaufheblich und unveräusserlich gehalten. Unter den Westphälischen Friedenshandlungen haben der Kaiser und die katholischen Reichsstände keine Mühe gesparet, die Klöster, welche von den Protestanten nach dem Religionsfrieden eingezogen worden, wieder herzustellen: und nachdem sie auch endlich jene, so im Jahre 1624. ausgelert waren, fahren lassen müssen, haben sie doch für die übrigen noch in protestantischen Landen befindliche so viel ausgewir-

---

(a) Quæ semel dedicata sunt Monasteria cum consilio Episcoporum, maneant perpetuo monasteria, & res, quæ ea pertinent monasteriis, reservari oportet, nec posse ea ultra fieri habitacula sæcularia.

wirket, daß sie auf ewige Zeiten bey ihrem Orden gelassen, und wenn auch derselbe aussterben würde, einem andern übergeben werden müssen. (b) Als im Jahre 1724. das österreichische Kloster Pernegg überschuldet, und ausser Stand war, seine Glaubigere zu befriedigen, wurde von Wien unterm 14. Nov. eine Cridahandlung veranstaltet, und dabey gleich im Anfang verordnet, daß alle Creditores vorgefoderet, ihnen der schlechte Zustand des Klosters, und daß die wenig vorhandene Güter gestiftet, mithin inalienable seyn, vorgestellet werde. (c) Nichtweniger und aus der nämlichen Ursache.

3.) Sind die Klöster unveränderlich, und können weder zu einem andern Gebrauche verwendet, noch einem andern Orden übergeben werden. Der obgemeldte allgemeine Kirchenrath von Chalcedon verbiethet ausdrücklich, die Klöster in weltliche Wohnungen zu verwandeln. (d) Die Vernunft selbst, schreibt der

(b) Instr. P. W. Art. V. §. 26.

(c) Riegger in Corp. jur. Eccl. part. I. pag. 250.

(d) Vide litt. a hic supra.

H. Gregorius, leidet nicht, daß jemand mit den Klöstern wider den Willen, und die Vorschrift der Stifter schalte. (e) Das geistliche Recht läßt nicht zu, daß ein Kloster, so lange es mit Ordensleuten besetzt werden kann, in ein weltliches Stift umgestaltet werde: (f) Und in dem westphälischen Friedensschluße ist bedingt worden, die in protestantischen Landen noch übrige Klöster sollen bey dem Orden, dem sie ursprünglich gewiedmet waren, bleiben, so lange derselbe nicht gänzlich untergehet. (g) Endlich

4.) Sind die Klöster von allen Zeiten her unter die milde Stiftungen gerechnet worden, und so viel ihre innerliche Verfaßung und äusserliche Erhaltung betrift, unter dem Kirchenregiment gestanden. Noch die letzte allgemeine Kirchenversammlung hat unter andern, daß in allen Klöstern so viel und nicht mehr Personen, als

(e) Rationis ordo non patitur, ut monasterium contra voluntatem Fundatorum ab eorum Dispositione ad arbitrium suum quis debeat vindicare. *Can.* 34. *Caus.* 16. *q.* 7.

(f) Cap. 5. de Capell. Monach.

(g) Cit. Art. V. §. 26.

als aus der Klöstereinkünften, oder dem gewöhnlichen Almosen zu unterhalten möglich ist, aufgenommen und beybehalten werden, verordnet, (h) und dann überhaupt alle mit dem Kirchenbann belegt, welche den milden Stiftungen etwas von ihren Rechten, Gütern und Einkünften entziehen, oder einen andern Gebrauch davon machen (§. V.)

Wenn also gleich die Kirche den Landesherren anfänglich nicht befehlen konnte, Ordensgeistliche in ihre Lande einzunehmen, so hat sie doch schon längst verbothen, und kann mithin noch verbiethen, oder wenn dieß Wort gar zu hart auffält, wenigst mit Recht verlangen, daß mit denen einmal rechtmäßig aufgerichteten Klöstern keine Veränderung vorgenommen werde.

§. XII.

Weil alle Ordensgeistliche das Gelübd der Armuth ablegen, vermög welchem sie sich verpflichten, nichts Eigenes zu haben; weil die weltlichen Geschäfte sie in ihren Berufspflichten hindern, und weil sie sich überhaupt um weltliche Güter nicht bewerben und annehmen, sondern nur um das Ewige besorgen sollen; so

(h) Sess. 25. de Regular. Cap. 3.

sollen ihnen auf ewige Zeiten alle Herrschaften, Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsbarkeit, und überhaupt alle weltlichen oder zeitlichen Güter, abgenommen werden.

Anmerkungen.

Welch ein Glück für die Ordenshäuser, daß dieß Geheimniß, daß den Ordensleuten, weil sie das Gelübd der Armuth ablegen, alle zeitliche Güter abgenommen werden dürfen, der Erfindung unsers Herrn Reformators vorbehalten, und nicht früher aufgedeckt worden. Längstens wären sie vom nächsten Besten ausgeraubet worden: denn wer etwas besitzt, daß er nicht einmal zu haben befugt ist, zu dem hat nach dem Gesetze der Natur ein jeder so großes Recht, als der Größte. Ich habe bis jetzt von dem Manne eine bessere Meynung in meinem Busen unterhalten: nun aber bin ich allerdings überzeugt, daß er entweder dumm oder boshaft ist. Er weißt nichts, oder will nichts wissen von der wahren Beschaffenheit des Gelübds der Armuth, welches die Ordensgeistlichen abschwören. Ist er aber bereit, sich belehren, und einen ächten Begriff davon beybringen zu lassen, so darf er nur die Apostel-

geschichten aufschlagen, und daselbst lesen: Es waren auch alle beyeinander, die da glaubten, und hielten alle Ding in gemein. Und sie verkauften ihre Erbschaften und Güter, und theilten sie alle aus, nachdem jedem vonnöthen war. (a) Dann weiter: die Menge der Gläubigen hatte ein Herz und eine Seele: und keiner sagte von seinen Gütern, daß etwas davon sein wäre, sondern es war ihnen alles gemein. (b) Nach diesem Vorbilde ist die Armuth der ersten, und aller Nachfolgenden Ordensleute (jene des heiligen Franciscus ausgenommen) kopirt worden. Der H. Hieronymus schreibt schon von den Mönchen seiner Zeit: die erste Kirche der Gläubigen war so beschaffen, wie jezt die Mönche zu seyn sich bestreben und wünschen, dergestalt, daß unter ihnen nirgends etwas eigen, keiner reich keiner arm sey, sondern allen von dem Vermögen nach Nothdurft ausgetheilet werde. (c)

(a) Apostelgeschicht. cap. 2. v. 44. 45.

(b) Eben daselbst cap. 4. v. 32.

(c) Talis primo credentium fuit Ecclesia, quales nunc

Der H. Augustin beruft sich in seiner Regel ausdrücklich auf die erste Kirche und sagt: ihr sollet eine Seele, und ein Herz in Gott haben und keiner etwas für sein eigen ausgeben, sondern alles gemein seyn, und einem jeden, was er nöthig hat, ausgetheilet werden: denn so leset ihr in den Apostelgeschichten, es waren ihnen alle Dinge Gemein, und wurden nach Nothdurft vertheilet (d) Und wiederum. Diejenigen, die in der Welt etwas besaßen, sollen nach ihrem Eintritte in das Kloster dasselbe gerne in das gemeine Gut einwerfen lassen. (e) Von dem H. Erzvater Bene-

nunc Monachi esse nituntur & cupiunt, ut nihil usquam proprium sit, nullus inter eos dives, nullus pauper, patrimonia egentibus dividantur &c. *de Script. Eccl. in Philon.*

(d) Sit vobis anima una & cor unum in Deo, & non dicatis aliquid proprium, sed sint vobis omnia communia, & distribuatur unicuique, sicut cuique opus fuerit. Sic enim legitis in Actibus Apostolorum, quia erant illis omnia communia &c. *in Regula.*

(e) Qui aliquid habebant in sæculo, quando ingressi sunt monasterium, libenter velint illud esse commune. *Ibid.*

nedict wird erzählet, er habe das Vermögen, welches seine Mönche in der Welt hatten, nicht leicht anderstwohin, als in seine Klöster zu bringen gestattet, damit er davon viele Diener Gottes unterhalten könnte. (f) Endlich hat selbst der Kaiser Justinian verordnet, die Güter derjenigen, die Mönche werden, sollen den Klöstern worinn sie Profeßion ablegen, zufallen. (g)

Die Klöster haben demnach allemal zeitliche Güter beseßen, und ob gleich die einzelne Glieder nichts eigenes hatten, so waren doch die Besitzungen ein Eigenthum der Klostergemeinde. Der H. Basilius erkläret in seiner Regel das, was ein Religios heimlich besitzet, für eine gestohlene Sache. Fragt man, wem sie dann gestohlen worden, so antwortet er: der Klostergesellschaft. (h) Diese muß also die Eigenthümerinn alles des-

 sen

(f) Bona, quæ fuerant Monachorum suorum, non sinebat alio derivari, quam ad sua monasteria, ut inde multos Dei servos, alere posset. *In vit. S. Placidi.*

(g) Novell. 5. cap. 5.

(h) Furtum est privata possessio: Societatis enim expilatio est rei cujuscunque & undecunque in privatum usum sevocatio. *In constit. cap.* 35.

sen seyn, was ihre Ordensleute haben. Es stecket auch hierunter gar nichts ausserordentliches. Man findet eine gleiche Verfassung bey allen Städten und Dorfgemeinden in Ansehung dessen, was sie gemeinschäftlich inne haben, mit dem einzigen Unterschiede, daß ein Burger oder Gemeinder neben dem, was allen gemein ist, ein besonderes Eigenthum, ein Ordensmann aber vermöge seines Gelübds keines zu haben befugt ist.

Wie kann nun jemand träumen, daß, weil die Ordensleute das Gelübd der Armuth ablegen, ihnen alles weg zu nehmen, eine erlaubte Sache sey? Darf man dann eine Gemeinde ehender, als einzelne Menschen, des Ihrigen berauben? Ananias und Saphira mußten ihre Untreue, die sie, einen Theil ihres Vermögens, so sie zu den Füssen der Apostel zu bringen, und in die Gemeindskasse einzuschütten versprochen, heimlich zu behalten, verleitet hatte, mit dem Tode büssen. (i) Würde wohl derjenige minder strafmäßig gewesen seyn, der dieser Gemeinde etwas von dem, was sie wirklich besaß, entzogen hätte? Wer berechtiget einen Landesherrn,

den

(i) Act. 5. v. 5. & 10.

den Domm- und Kollegiatstiftern, den Städten und Dorfsgemeinden das, was sie gemein haben, nach Belieben abzunehmen? Und woher soll er dann das Recht haben, die Klöster um das Ihrige zu bringen?

Die weltliche Geschäfte hindern aber die Ordensgeistlichen in ihren Berufspflichten. Wie so? der Beruf der Ordensleute bestehet in der Beobachtung ihrer von der Kirche genehmigten, und die Aufnahme in einen Staat, auch von dem Landesregenten bestättigten Ordensverfassung: wenn also diese auf weltliche Geschäfte sich erstrecket, so werden die Ordenspflichten dadurch nicht verhinderet, sondern erfüllet. Die Maltheser und die deutschen Herren sind Ordensleute, und dennoch macht der Krieg, der ein weltliches Geschäft, und andern Geistlichen verbothen ist, einen Theil ihrer Ordenspflichten aus. Wenn die ersten Mönche in der Einsamkeit wohnten, und nichts mit der Welt zu thun hatten, so waren sie so, weil es ihr damahliger Stand mit sich brachte, und sie nach demselben zu leben verlobten. Gleichwie aber solcher Stand auf kein göttliches Geboth gebauet war, also konnte er um so ehender geänderet, oder ein

an-

anderer eingeführt werden, als die drey gewöhnlichen Gelübde, in welchen das Wesentliche des Religiosenstandes zusammen fließt, sich mit verschiedenen Lebensarten vereinbaren lassen. Die Weltpriester müssen mitten in der Welt die Keuschheit halten. Zu einem gewissen Gehorsame sind alle Menschen verbunden: und die Ordensleute vollstrecken den Ihrigen, wenn sie der Regel und Verfassung ihres Ordens oder Klosters nachleben. Judas hätte ohne Nachtheil der evangelischen Armuth den Gemeindsbeutel verwalten können, und gar nicht nöthig gehabt, ein Dieb zu werden. Nun sage uns der Herr Reformationsprojektant, welchem Ordensgelübde widersprechen die zeitlichen Geschäfte, Güter und Herrschaften? sie können sich mit dem geistlichen Stande überhaupt gar wohl paaren (§. VII.) warum nicht auch mit dem Ordensstande? Meynt er vieleicht, nicht nur einzelne Religiosen, sondern auch die Klöster selbst müßen arm seyn, so wird er solches eben so wenig beweisen können, als daß die Geistlichkeit überhaupt nicht bereicheret werden dörfe, welchen Satz der Kirchenrath zu Constanz verdammet hat. (§. III.) Der Kaiser Justinian hat

den

den Klöstern das Vermögen der Mönche ohne Unterschiede, ob jene reich oder arm, diese wenig oder viel haben, eingeräumt. (k) Und Gregor der Grosse hat diese Verordnung mehrmahlen bestättiget. (l) Der heilige Augustin lehret sogar in seiner Ordensregel, je mehr sich ein Religios um die Aufnahme der Gemeinde bestrebe, destomehr werde er in der Tugend zunehmen.

Zwar sagt unser Gönner: Die Ordensgeistlichen sollen sich überhaupt um weltliche Güter nicht bewerben und annehmen. Aber leben sie dann in einer Geisterwelt? sollen sie mit den Engeln im Paradiese, oder mit den Schatten im Reiche der Todten speisen? Das Geld ist an- und für sich ein weltliches Gut, und dennoch hat es der Weltheiland, der nur gekommen war, das verlohrne Heil der Menschen zu suchen, und ihnen das ewige Leben zu verschaffen, angenommen: und dennoch haben es seine Apostel und erste Jünger zu ihren Füßen legen lassen, und nicht von sich gestossen. Ist aber

(k) Marc. 10. v. 29. & 30.

(l) Cit. Novell. 5. cap. 5.

aber in Rücksicht auf das ewige Heil ein Unterschied zwischen Geld und Gut, zwischen beweg- und unbeweglichen Gütern? Und hat nicht Christus selbst vorgesagt, daß diejenigen, welche wegen seiner alles verlassen, auch noch in dieser Welt Häuser und Aecker (domos & agros) mithin liegende Güter wieder bekommen werden? (m)

Will man aus dem, daß Christus und die Apostel nur Geld angenommen, schließen, die Geistlichen dürfen auch nichts anderes haben, so muß man diesen Schluß auf alle Christen erstrecken, denn auch die Layen gaben damals alle liegende Güter von sich. Daß aber dieses sowohl von den Aposteln als von den neubekehrten Christen aus keiner Pflicht, sondern hauptsächlich darum, weil sie vorgesehen, daß sie gar bald verfolgt und zerstreuet werden, folglich von den liegenden Gütern keinen Nutzen mehr haben würden, geschehen sey, hat ein sehr alter Scribent angemerkt. (n) Nachdem aber die Verfolgungen ein End genommen, und die Geistlichen sich al-

(m) Can. 7. & 8. Caus. 19. q. 3.
(n) Can. 15. Caus. 12. q. 1.

aller Orten festgesetzt hatten, trug die Kirche sogleich mehr auf liegende als auf bewegliche Güter an, weil jene einen gewißern und weit dauerhaftern Unterhalt als diese versprechen. (o) Und so haben es auch die Ordensstifter gemacht, und der allgemeine Kirchenrath zu Trient hat sogar noch denjenigen Orden unbewegliche Güter zu besitzen gestattet, denen es vorher in ihren Ordenssatzungen verbothen, oder nur vermöge eines päbstlichen Privilegiums erlaubt war, die Kapuciner, und die sogenannte Observanten allein ausgenommen. (p)

Daß endlich sowohl die Kirche überhaupt, als die geistlichen Ordensstifter recht gethan, daß sie den Unterhalt ihrer Welt- und Klostergeistlichen auf liegende Güter gegründet haben, und daß ihnen dieselben nicht nach Belieben wieder abgenommen werden können; erhellet noch ferner aus folgenden Sätzen des Erzketzers Wicleffs, welche die allgemeine Constanzer Kirchenversammlung verdammet hat: **Es läuft wider die heilige Schrift, daß die Geistlichen**

(o) Can. 16. ibid.
(p) Sess. 25. de Regular. cap. 3.

chen Güter besitzen. Augustin, Benedict, und Bernard sind verdamt, wenn sie nicht wegen dem, daß sie zeitliche Besitzungen gehabt, Buß gethan haben. Die weltlichen Herren können der Kirche die zeitliche Güter nach Gefallen wegnehmen: Wicleff setzte zwar hinzu: wenn die Besitzer derselben Gewohnheitssünder sind. Ist aber nicht dieser so bedingte Satz noch weit unschuldiger, als jener unsers Herrn Reformators: ein weltlicher Regent sey befugt, den Geistlichen ohne Unterschied, ob sie Sünder oder Gerechte sind, alle zeitliche Güter zu entziehen? und dennoch ist er von der Kirchenversammlung, und zwar zu einer Zeit, wo sie von männiglich für eine rechtmäßige und allgemeine erkannt ward, verworfen worden.

§ XIII.

Weil nun 1) Christus selbst etwas Zeitliches besessen (§. V.) und 2) die Opfer des neuen Testaments, oder das, was der Kirche geschenkt werden würde, seinen Aposteln und geistlichen Nachfolgern zum Lebensunterhalte angewiesen. (§. X.) Eben darum aber 3) alle sowohl lie-

gen-

gende als fahrende Kirchengüter von allen Zeiten her für Gott geweihete, und der Verwaltung der Kirche überlassene Güter gehalten, (§. V. VIII. und X.) und 4.) darunter auch die Güter, welche die Klöster von ihrem Ursprunge an ohne Nachtheil der verlobten Armuth gemeinschäftlich gehabt, und eigenthümlich besessen haben, und nach der Erklärung der Kirchenversammlung zu Trient besitzen können (§. XII.) gerechnet werden, (§. XI.) und daher 5.) nach des Chalcedonischen allgemeinen Kirchenraths, und andern geistlichen Verordnungen unveräusserlich und unveränderlich sind, (§. XI.) nicht weniger 6.) das Concilium zu Konstanz die Lehren des Ketzers Wicleff, daß die Ordensstifter durch die Aufnahme der zeitlichen Güter gesündiget haben, die Bereicherung der Geistlichkeit dem Wort Gottes zuwider sey, und die Güter der Kirche von den weltlichen Herren nach belieben weggenommen werden können, verdammet (§. XII.) und endlich der allgemeine Kirchenrath zu Trient, alldiejenigen, welche den Kirchen und andern milden Stiftungen ihre Gerichtsbarkeiten, Güter, Zinse, und Einkommen entziehen, sie mögen seyn wer sie

len, mit dem Kirchenbanne belegt hat, (§. V.) so weiß ich nicht, wie unser Herr Projektant seine Sätze, die gerade zu das Gegentheil enthalten, noch zu vertheidigen, und einstens vor Gott zu verantworten sich getraue. Es sind doch Sittenfragen, ob die Geistlichen, und besonders die Ordensleute zeitlich = und liegende Güter mit Recht und ohne Nachtheil ihres Berufs besitzen, und ob ihnen dieselbeu von einem Landesherren entrissen werden können? die allgemeine Kirche hat beydes deutlich genug entschieden, und jenes für erlaubt, dieses für verbothen erklärt. Sie ist in der Sittenlehre so unfehlbar, als in Glaubenssachen. (§. VIII.) Wo würde es hinkommen, wenn wir sie einer Parteylichkeit beschulgen wollten? Hätten wir nicht anstatt einer Kirche Gottes eine Synagog des Satans? wenn sie aus Eigennutz gute und vernünftige Lehrsätze verdammte, und verdammliche lehrte oder Guthieß.

§. XIV.

Es sind auch überhin die Sätze unsers Herrn Reformators nicht nur sicher durchaus unerwiesen, sondern auch so geartet, daß sie sich mit einem gesunden, und besonders mit einem katholischen

schen Staatsrechte nicht wohl vereinbaren lassen: denn es könnte unschwer daraus gefolgert werden, daß 1.) alle geistliche Churfürsten, ja sogar die weltlichen Reichsstände ihrer Regalien und Herrschaften beraubet. (§. VI.) 2.) Schankungen und Testamente, die vor vielen Jahrhunderten gemacht worden, ruhige Besitzungen, die weit über tausend Jahre hinausreichen, nach Gefallen umgestossen. (§. XI.) 3.) Allen Domm- und Collegiatstiftern, Städten und Dorfgemeinden jenes was sie gemeinsam besitzen, weggenommen. (§. XII.) Und 4.) einem jeden Unterthanen seine Güter entzogen, und dafür ein gewisser Lebensunterhalt ausgeworfen werden könnte. (§. VII.) Und hätte man endlich nicht Ursache, den armen Probabilismus zu bedauren? er ist, wenn unser Herr Projektant recht hat, ganz unschuldig ausgepeitscht worden. Niemals ist einer, der demselben zugethan war, so mild gewesen, daß er derley ebentheurliche Sätze behauptet hätte. Alle haben, wo es nicht bloß auf die Erlaubniß einer Handlung, sondern auf einen dem Nächsten zugehenden Schaden ankam, das sichere gewählet, und wenn auch auf beyden Seiten Gründe waren, sich an eine

Rechtsregel gehalten, in dubio melior est Conditio possidentis, im Zweifel muß man für den sprechen, der im Besitze ist: da nun das ganze Lehrgebäude unsers Herrn Reformanten so bodenlos ist, so fallen alle Folgen von selbst darnieder, und wäre es eine überflüßige Arbeit, wenn man die Anwendungen seiner Sätze untersuchen, und seinen Reformationsplan von Fuß zu Fuße verfolgen wollte.

§. XV.

Doch kann ich nicht umgehen, einige besondere Vorschläge zu rügen, die der Herr Reformator aus seinen Sätzen hergeleitet. Unter andern sagt er, Die Klöster derjenigen Orden, welche dem Staate gar keinen Nutzen bringen, sollen abgeschaft werden. Giebt es aber wohl dergleichen Orden und Klöster? Wie viele Dienstbothen, Kaufleute, Handwerker und Armen haben nicht bisher ihre Nahrung ganz oder zum Theil sowohl von den Klöstern überhaupt, als von jenen insbesondere, in welchen bloß ein beschauliches Leben geführt wird, und die der Herr Reformator hauptsächlich unter die unnützliche zu rechnen scheint, bezogen? War der

Staat

Staat selbst arm, so hat man demselben mehrmalen mit gehöriger Erlaubniß aus den klösterlichen Kassen einiger maßen wieder aufgeholfen, oder unter die Arme gegriffen. von Karl dem V, wird erzählt, er habe auf die Nachricht, der König Heinrich in Engellande ziehe die Klöster ein, gesagt, der König erwürge jene Hennen, die ihm in Zeit der Noth goldene Eyer gelegt hätten. In neuern Zeiten hat man die Klöster, wie die Layen, zu besteuren angefangen: wobey es auch nicht geblieben, sondern es wurde ihnen noch überhin von Zeit zu Zeit besondere Geldabgaben zugemuthet.

Der Staat hat aber doch von den Religiosen selbst oder ihrer Lebensart keinen Nutzen; wenn von einem sichtbaren Nutzen die Rede ist, so mag es wahr seyn. Sie sind aber nicht zu solchem Ende gestiftet worden, und stund es dann ihren Stiftern nicht frey, wie sie ihr Vermögen verwenden wollten, oder ist es darum übel angewendet worden? Die Kirche Gottes hat nach dem Zeugniße des H. Augustins allzeit zwo christliche Lebensgattungen erkannt, die Thätige und die Be-

schauliche. (a) Jene hat Martha, diese Magdalena ausgeübt, und das Evangelium lehret uns, Magdalena habe den bessern Theil erwählet. Wollte man in allem allein auf den zeitlichen Nutzen sehen, so wäre die ganze Geistlichkeit auszurotten. Ihr Hauptzweck ist nur das Lob Gottes, und das Heil der Seelen, und der wahre Nutzen gemeiniglich unsichtbar.

Sollte jemand erwiedern, das thätige Leben der Geistlichen nutze wenigst andern, das Beschauliche aber nur denen, die demselben obliegen: folglich können zwar die ersten, nicht aber die letzten von dem Staate den Lebensunterhalt fodern: so möchte zwar diese Einwendung Grund haben, wenn die Klöster, worinn das beschauliche Leben geübt wird, nicht schon ihren Unterhalt aus alten Stiftungen, Schankungen, und Erbschaften, oder, wie es bey einigen geschehen, aus der Ordensleute eigenen zusammengebrachten Mitteln hätten, sondern unmittelbar von dem Staate unterhalten zu werden, verlangten. Da sie aber ihre eigenen Stiftun gen haben, so ist nicht wohl abzusehen, wie ih-

(a) Tract. 124. in Joan.

ihnen diese mit Recht entrissen werden können. Die Welt zählet eine Menge reiche Taugenichts, und niemand hält den Landesherren für befugt, sie aus ihrem Neste zu vertreiben, und ihres Vermögens zu entsetzen. Nur die Klostergeistlichen, welche dem Staate keinen Nutzen verschaffen, sollen ausgemerzet, und von ihrem Stande verdrungen werden.

Aber nutzen sie dann der Welt gar nichts? wir wissen doch aus göttlicher Schrift, daß die Tugend und das Gebeth des Gerechten einen starken, obschon nicht sichtbarn Einfluß in das zeitliche Wohl der Staaten habe. Wären zu Sodoma nur zehen Gerechte gewesen, so hätte Gott wegen ihnen der ganzen Stadt verschonet. (b) Und wo trift man mehr Gerechte beysammen an, als unter denen, die sich dem beschaulichen Leben gewiedmet haben, und von allem Umgange mit der Welt entfernet sind? Das anhaltende Gebeth eines Gerechten, spricht der Apostel Jacobus, vermag sehr viel. (c) Elias hat durch sein Gebeth den Himmel verschlossen,

(b) Genes. 18. v. 32.
(c) Cap. 5. v. 16.

sen, und ganz Israel wäre verschmachtet, wenn er denselben nicht durch das Gebeth wiederum eröfnet hätte. (d) Josue siegte nur so lange, als Moses bethete. (e) Nirgends aber bethet man mehr, als in den Klöstern, sonderheitlich in jenen, die sich zum beschaulichen Leben feyerlich bekennen.

§ XVI.

Den Mönchen, spricht Herr Reformator, sollen alle Pfarren und überhaupt alle Seelsorge abgenommen werden. Ich will zwar von den Geheimnißen seines Herzens nicht urtheilen; doch läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, er wolle hiemit alle Mönchsklöster zu ihrem Untergange vorbereiten. Erst kürzlich hat er vorgeschlagen, die Klöster, so dem Staate nichts nützen, aufzuheben, hier rathet er alle, jene der regulirten Chorherren allein ausgenommen, unnütz zu machen; was folgt wohl anders, als daß sie ebenfalls aufgehoben werden sollen: denn zum predigen in ihren Kirchen an Sonn- und Feyertägen, welches er ihnen endlich

(d) Ibid. v. 17.

(e) Exod. 17. v. 11.

lich noch zuläßt, hat man gewiß keine ganze Klostergemeinde nöthig. Wie umgekehrt sind doch die jetzigen Zeiten gegen die ersten, und welcher Unterschied äussert sich nicht zwischen den alten und neuen Reformatoren? der H. Augustin war kaum Priester, so verfaßte er einen Plan, die Clerisey zu reformiren. Wie gieng er es an? Er bauete ein Kloster, und versammelte darinn nicht Mönche, sondern Geistliche, die zur Seelsorge bestimmt waren: factus Presbyter monasterium Clericorum, sagt sein Lebensbeschreiber, mox instituit, & coepit vivere secundum regulam à sanctis Apostolis constitutam. Er hat sich sogar, da er bereits Bischof war, vorgenommen, keinen zu weihen, der sich weigern würde, mit ihm ein gemeinsames und klösterliches Leben zu führen. (a) Der H. Gregorius lebte noch als Pabst mit seinen geistlichen Hausgenossen gleichsam in einem Kloster und schickte verschiedene davon als Bischöfe in die Welt aus. (b) Den Engelländischen Bischof Augustin ermahnte er, daß, weil er des

(a) Can. 10. & 18. Cauf. 12. q. 1.

(b) Fleurij Inst. Jur. Eccl. part. 1. cap. 17. §. 3.

klösterlichen Lebens gewohnt wäre, dasselbe auch unter seiner Clerisey einführte. (c) Unsere heutige Reformatoren hingegen erklären die Klostergeistlichen lediglich für untauglich zur Seelsorge.

Zwar ist nicht ohne, daß in den ersten Zeiten der Mönchsstande für unvereinbar mit dem Priesterthum, und dessen Verrichtungen, gehalten worden. (d) Gleichwie aber diese Meynung auf keiner göttlichen Einsetzung, sondern allein auf der damaligen Verfassung der Mönche, und ihre strenge Entfernung von der Welt sich gründete, also hat man gar bald mit ihnen dispensirt. Der Pabst Bonifaz, ein Nachfolger des heiligen Gregors, hat nicht nur das Vorgeben einiger Uebelgesinnten, als hätte der heilige Benedict den Seinigen die Weihungen verbothen, einer Falschheit, sondern auch diejenigen eines Irrthums beschuldiget, welche behaupten wollten, die Mönche, weil sie der Welt abgestorben, und nur Gott leben, seyen des priesterlichen Amtes unwürdig, und können, Vermöge desselben, weder zum Taufe, noch zur Buße jemand annehmen, und von Sünden los,

(c) Can. 8. cit. Cauf. & q.
(d) Can. 2. & seqq. Cauf. 16. q. 1.

losſprechen. (e) Endlich hat Clemens der V. befohlen, alle Mönche ſollen nach dem Wille ihres Abts Prieſter werden. (f) Da ſie nun von ſelber Zeit her gemeiniglich alle Prieſter ſind, ſo ſind ſie auch, wenigſt in Actu primo, wie man in den Schulen zu reden pflegte, der Seelſorge fähig: denn der Biſchof ſpricht zu einem jeden, dem er dieſen Orden ertheilet: **Ein Prieſter ſoll opfern, weihen, vorſtehen, predigen, und taufen.** (g)

Hat auch gleich Pabſt Urban der II. im eilften Jahrhundert verordnet, daß in Kirchen, wo Mönche wohnen, die Seelſorge über das Volk nicht durch einen aus ihrem Mittel, ſondern durch einen Weltgeiſtlichen ausgeübt werden ſolle; (h) ſo ſind doch die Mönche ſchon wieder in dem folgenden Jahrhundert, und von dort an, bis auf unſere Zeiten ununterbrochen für tauglich, der Seelſorge nicht nur in ihren Klö-

(e) Ibid. can. 25.

(f) Clem. 1. de Stat. Monach.

(g) Sacerdotem etenim oportet offerre, benedicere, præeſſe, prædicare & baptizare. *Pontifical. Rom. Tit. de Ordinat. præsb.*

(h) Cap. 1. de Capell. monach.

Klöstern, sondern auch auf ihren inkorporirten Pfarreyen abzuwarthen geachtet worden, wie solches der grosse Pabst Benedict der XIV. ausführlich erwiesen hat. (i) Nur zu weltlichen, oder solchen Pfarren, die ihren Klöstern nicht inkorporirt sind, können weder sie, weder die regulirten Chorherren des heil. Augustins, ohne Dispensation, gelangen.

§. XVII.

Nachdem unser Herr Reformator die Religiosen von allen Pfarren entfernet hat, so kann er freylich niemand als die Weltgeistlichen dahin berufen. Und dieses mag wohl dem regenspurgischen Weltpriester, (a) und seinem neuen Uebersetzer, (b) wenn sie noch keine Beneficien haben, oder fettere hoffen, die angenehmste Zeitung seyn. Aber nur gemach! gehet die Reformation fort, so werden ihnen viele Mönche, die man

(i) In Diss. seu motiv. de incapac. can. regular. ad benefic. sæcular. n. 78.

(a) Diss. bona clericorum causa.

(b) Beweis, daß die Ordensgeistlichen und Mönche zur Seelsorge unfähig, und von den Pfarreyen abzurufen seyn.

man jetzt eben so geschwind als leicht in Weltpriester verwandelt, vorspringen, und die erwartete Beute vor dem Maul wegnehmen. Zu fetten Pfarren läßt der Herr Projektant selbst keine Hoffnung übrig: denn er bringt eine Untersuchung aller Pfarreyen in Vorschlag, und spricht schon voraus: **Man wird finden, daß in den meisten Pfarren die Einkünfte wegen den hochgespannten Taxen sehr groß seyen, und daß mit dem Sechstel oder Viertel die hinlängliche Anzahl der Priester ihre honette Unterhaltung haben können.** Wie manche Seelsorger werden bey dieser Einrichtung Schmalhansen machen müssen, wenn sie nicht bloß wie Taglöhner leben wollen? Doch er hilft ihnen in dem wieder auf, daß er die Gnadenörter, welche mit den reichesten Schätzen, goldenen und silbernen Opfern prangen, und bisher meistens von den Mönchen versehen worden, ihnen einräumet. Wenn sie aber nichts von dem Ihrigen zusetzen können, und wegen verminderten Pfarreinkommen entweder selbst schlechten Lust zum Arbeiten haben, oder Mithelfer zu unterhalten ausser Stande sind, so wird der Zulauf bald aufhören, massen diese,

se,

se, und nicht die Erzählung, und die Vorzeigung falscher, und erdichteter Miracke
l, die Kunstgriffe sind, womit die Religiosen den Besuch ihrer Gnadenörter befördern, oder erleichtern. Hiemit schliesse ich meine Anmerkungen, und stelle meinem Leser zu bedenken heim, ob nicht die Schrift unsers Herrn Reformators mit besserem Rechte den Titel führen könnte: Zerstöhrung in Deutschland zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Denn Zerstöhren ist bey ihm eben so viel, als Reformiren.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

se, und nicht die Erzählung, und die Vorzeigung falscher, und erdichteter Mirackel, die Kunstgriffe sind, womit die Religiosen den Besuch ihrer Gnadenörter befördern, oder erleichtern. Hiemit schliesse ich meine Anmerkungen, und stelle meinem Leser zu bedenken heim, ob nicht die Schrift unsers Herrn Reformators mit besserem Rechte den Titel führen könnte: Zerstöhrung in Deutschland zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Denn Zerstöhren ist bey ihm eben so viel, als Reformiren.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Willebold

Kritische Anmerkungen über die sogenannte Reformation in Deutschland zu Ende des achzehnten Jahrhunderts

Frankfurt 1782

H.eccl. 948#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10027040-5
VD18 14666960-005